



Belegstellen-Ordnung



2-51 Belegstelle Tiergarten Bezirksverband Mittelfranken
Stand 01.03.2025

Allgemeine Angaben

Name der Belegstelle: Tiergarten
Code der Belegstelle: 2-51
Betreiber: Landesverband Bayerischer Imker
- Bezirksverband Imker Mittelfranken

Lage:

- Geokoordinaten-Nord: 49,21118
- Geokoordinaten -Ost 10,66437

Ziel der Belegstelle

Ziel der Belegstelle ist die Zucht und Förderung einer gesunden, leistungsfähigen und regionalen Biene in Mittelfranken.

Die Belegstelle unterstützt die Reinzucht der Bienenrasse *Apis mellifera carnica* (Carnica-Biene) nach den Zuchttrichtlinien des Deutschen Imkerbundes e.V.

Status

- Staatliche Anerkennung gemäß bayerischem Tierzuchtgesetz
- Anerkennung durch Deutschen Imkerbund

Belegstellenherkunft

Herkunftsbezeichnung: Carnica – Triesdorf

Als Herkunft für die Bienenvölker im Schutzgebiet werden die unmittelbaren Nachfahren der auf der Belegstelle genutzten Herkünfte der letzten 3 Jahre akzeptiert. Die Zuchtbuchnummern dieser Herkünfte werden auf folgenden Internetseiten veröffentlicht:

- zentrale Zuchtwertschätzung
- Homepage der Belegstelle

Verantwortliche Leitung (Hausrecht)

- Adresse: Martin Rumpf
Linderweg 7
91171 Greding

Mail: belegstelle-tiergarten@lvbi.de
Homepage: www.imker-mittelfranken.de
Telefonnummer: 0172 9009519

Verantwortliche Betreuer (Hausrecht)

- Christoph Rummer (LVBI-Zuchtobmann für Mittelfranken)
- Norbert Hauer (Vorsitzender Imkerkreisverband Ansbach)

Ansprechpartner

- siehe verantwortlicher Leiter und Beauftragte des Belegstellen-Teams

weitere Informationen und Auskünfte:

Homepage der Belegstelle:

<http://www.imker-mittelfranken.de>

Zentrale Zuchtwertschätzung

www.beebreed.eu

Fragen zur Belegstellennutzung:

- siehe verantwortliche Leitung

Fragen zum Schutzgebiet:

- Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
-Institut für Bienenkunde und Imkerei
https://www.lwg.bayern.de/bienen/bildung_beruf/082651/index.php
<https://www.lwg.bayern.de/bienen/haltung/084461/index.php>

Maßnahmen zur Schutzzwecksicherung

Im Radius von 7,5 km dürfen durch Allgemeinverfügung vom 01.03.1986 nur Bienenvölker gehalten werden, die der Belegstellenherkunft entsprechen.

Im Radius von 7,5 km bis 10 km (Pufferzone) dürfen durch Allgemeinverfügung vom 10.07.1998 auf Standplätzen, die später begründet worden sind, nur Bienenvölker gehalten werden, die der Belegstellenherkunft entsprechen.

Die Anpaarung mit der Belegstellenherkunft wird seitens der Belegstellenbetreiber durch Aufstellung von Drohnenvölkern gefördert.

Den Imkern in der Schutzzone wird durch Bereitstellung von Zuchtstoff der Belegstellenherkunft die Erfüllung der Schutzgebietsauflagen ermöglicht.

Die Imker in der Schutzzone werden darüber hinaus durch Bereitstellung von Reinzuchtköniginnen, Weiselzellen der Belegstellenherkunft bei der Erfüllung der Schutzgebietsauflagen unterstützt. Die Abgabe durch die Belegstelle erfolgt im Rahmen der Verfügbarkeit mit bedarfsorientierter Schwerpunktsetzung.

Nutzungsbedingungen

Die Beachtung der Belegstellenordnung wird für die Nutzung vorausgesetzt und mit Anlieferung der Begattungseinheiten wird sie vom Nutzer anerkannt. Missachtung führt zum Ausschluss der Belegstellenbenutzung. Den sonstigen Anweisungen der verantwortlichen Leitung oder der verantwortlichen Betreuer ist bei der Nutzung Folge zu leisten.

Meldepflichten

- Anmeldung

Wer?	alle Nutzer
Bis wann?	mindestens 1 Woche vor Anlieferung
Wie ?	schriftlich per Brief oder Mail an den Ansprechpartner
Benötigte Angaben	Kontaktdaten: Name, Anschrift, Telefon, E-Mail Ausweisnummer (falls vorhanden) Betriebsnummer - Wichtig

- Seuchenfreiheitsbescheinigung

Wer?	alle Nutzer außerhalb Mittelfranken
Bis wann?	Bei Anlieferung
Wie ?	schriftlich (per Mail oder Brief) dem Ansprechpartner zu übermitteln oder vorzuzeigen
Benötigte Angaben	Kontaktdaten: Name und Anschrift Anlieferer aus Mittelfranken benötigen kein Gesundheitszeugnis, sofern in Ihrem Landkreis kein aktueller Faulbrutfall vorliegt. Anlieferer aus den übrigen Bezirken Bayerns benötigen eine Bescheinigung gemäß § 5 (3) Bienenseuchen-Verordnung (amtstierärztliche Ausnahmeregelung – „kleines Gesundheitszeugnis“). Sollte ein Faulbrutfall auftreten wird mit der Belegstellenleitung und dem Amtstierarzt eine neue Vorgehensweise festgelegt. Anlieferer aus anderen Bundesländern benötigen eine gültige amtstierärztliche Bescheinigung gemäß § 5 (1) Bienenseuchen-Verordnung (großes Gesundheitszeugnis).

- Anzahl der angelieferten Königinnen

Wer?	alle Nutzer
Bis wann?	bei Anliefertermin
Wie ?	Anlieferung jeweils Mittwoch von 18:00 – 20:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit ist keine Anlieferung möglich.
Benötigte Angaben	Siehe Anlieferschein (Kontaktdaten: Name, Anschrift, Telefon, E-Mail) Ausweisnummer sowie Betriebsnr Anzahl der aufgestellten Begattungseinheiten Unterschrift (Wichtig wegen Förderung!)

- **Begattungsergebnis**

Wer?	alle Nutzer
Bis wann?	bis Ende August
Wie ?	schriftlich per E-Mail /telefonisch
	formlos
Benötigte Angaben	Ausweisnummer
	Anzahl der erfolgreich angepaarten Königinnen

Anlieferzeiten

Begattungseinheiten können von Mitte Mai bis Ende Juli jedes Jahres nur am Mittwoch zwischen 18:00 Uhr und 20:00 Uhr aufgestellt und abgeholt werden. Die Einhaltung der vorgegebenen Zeit ist notwendig, um den Begattungsflug der Königinnen nicht zu stören. Nach Absprache mit dem Belegstellenleiter ist in Ausnahmefällen auch an einem anderen Tag eine Anlieferung möglich.

Die Öffnungszeiten werden jährlich folgendermaßen veröffentlicht:

- Mai-Ausgabe der Fachzeitschrift „Bienen & Natur“
- Bayerischen Bienenblatt
- Homepage der Belegstelle/Bezirksverband

In Sonderfällen kann eine telefonische Absprache bezüglich anderer Anlieferzeiten mit der verantwortlichen Leitung erfolgen.

Gebühren

Es wird ab 2025 eine Gebühr von 3,- Euro pro angelieferter Königin erhoben.

Zufahrtbestimmungen

Die Zufahrt zum Aufstellungsgelände ist nur zu den angegebenen Anlieferzeiten frei!

Aufstellung

Es sind eigene Aufstellungssysteme zu nutzen.

Die angelieferten Begattungseinheiten müssen den nachfolgend geforderten Zustand haben.

Jeder Nutzer sucht sich eigenständig einen Aufstellplatz und hält deutlich Abstand zu den Begattungseinheiten des Nachbar-Nutzers.

Zurückgelassene Gegenstände werden nach dem 01.08. jedes Jahres kostenpflichtig entfernt.

Verhalten auf dem Belegstellengelände

Es dürfen vom Nutzer keine Manipulationen (z.B. Öffnen, Verstellen...) an fremden Begattungskästchen erfolgen.

Auf einen schonenden Umgang mit dem Aufstellungsgelände (z.B. Keine Fahrt abseits der Wege...) ist zu achten. Schäden beim Aufstellen, besonders an Jungpflanzen, müssen vermieden werden. Bei Schäden haftet der Verursacher für den angerichteten Schaden.

Besichtigungen sind vorher beim Belegstellenleiter anzumelden.

Zustand der angelieferten Begattungseinheiten

- **Kästchentypen**

Es sind folgende Kästchentypen für die Anlieferung von Königinnen erlaubt:

- Einwabenkästchen (EWK) mit Schutzhaus
- Mehrwabenkästchen (MWK)
- Mini Plus mit innen angebrachten Drohnenabsperrgitter

- **Gesundheit**

Benutzte Bienenwohnungen sind vor der Wiederverwendung zu reinigen.

Das Wabenwerk muss im Anlieferjahr neu auf Basis von Mittelwänden oder Anfangsstreifen gebaut worden sein.

Der Futtervorrat sollte für mindestens 2 Wochen reichen.

Der Futterteig ist ohne Honig herzustellen.

Eine reine Honigfütterung ist verboten.

Bienen dürfen nicht aus einem Gebiet stammen, in dem anzeigepflichtige Bienenseuchen festgestellt wurden.

Die Begattungseinheiten müssen zu 100% bienendicht verschließbar sein.

- **Unterbindung Drohnenflug**

Die Begattungseinheiten müssen absolut drohnenfrei sein.

Drohnenabsperrgitter dürfen maximal eine Weite von 5,2 mm haben.

Es dürfen nur Königinnen der Rasse Carnica aufgestellt werden. Fremdrossige Königinnen sind nicht zugelassen.

Das Öffnen der Einheiten auf dem Gelände ist ohne Erlaubnis durch verantwortliche Belegstellenbetreuer nicht erlaubt.

Bei wiederholter Anlieferung der gleichen Kästchen in der Zuchtsaison sind eventuell vorhandene Drohnenzellen zu zerstören.

- **Kontrollmöglichkeit**

Die Begattungseinheiten müssen über folgende Kontrollmöglichkeiten verfügen:

- bei EWK: saubere Seitenscheiben
- bei MWK: durchsichtige PE-Folie die auf den Rähmchen oder Rähmchenleisten aufliegt
- Mini plus: durchsichtige PE-Folie, die auf den Rähmchen aufliegt und bienendicht an der Zarge befestigt ist

- Schutzhäuschen oder andere Aufstellungseinrichtungen dürfen nur verschlossen werden, wenn der Belegstellenleiter einen Zweitschlüssel besitzt.

- **Beschriftung**

Begattungskästchen und Schutzhäuschen sind oben mit der Nummer des Belegstellenausweises oder mit Namen, Anschrift und Telefonnummer des Züchters nicht verwischbar zu beschriften.

Betreuungsmaßnahmen der Begattungseinheiten durch Nutzer

Eine Nachfütterung bei Notsituationen ist nach Erlaubnis durch verantwortliche Belegstellenbetreuer möglich.

Eine Entnahme der begatteten Königin und Wiederbeweiseln mit schlupfreifer Weiselzelle ist nicht möglich.

Öffnen der Begattungseinheiten zur Paarungskontrolle ist nicht möglich. Die Kontrolle sollte nach der Abholung zu Hause erfolgen.

Vom Nutzer während der Aufstellungszeit zu akzeptierende Maßnahmen

Der verantwortliche Belegstellenbetreuer oder die verantwortliche Belegstellenleitung kann

- bei Anlieferung den ordnungsgemäßen Zustand der Begattungseinheiten kontrollieren.
- die Begattungseinheiten bei Verstoß gegen Bestimmungen zur Drohnenfreiheit verschließen.
- Maßnahmen zur Beseitigung des fehlerhaften Zustands der Begattungseinheiten anordnen.
- die gesamte Lieferung bei Verstoß gegen Hygieneanforderungen oder Bestimmungen zur Drohnenfreiheit zurückweisen
- Begattungseinheiten bei Verstoß gegen Hygieneanforderungen bienendicht verschließen.

Das Vorfinden von altem Wabenbau beziehungsweise Altwabenresten des Vorjahres kann zum Ausschluss von der Belegstellennutzung führen.

Anerkennung der Datenschutzbestimmungen

Die Belegstelle erfasst folgende Daten der Benutzer:

- 1) Name
- 2) Anschrift
- 3) Telefon/Mail
- 4) Anlieferungszahl
- 5) Datum der Anlieferung
- 6) Nach erfolgter Abholung - Begattungsergebnis

Verwendung der Daten gem. DSGVO:

- Die Erfassung der Daten 1-4 geschieht zum Zweck des Nachweises gegenüber dem Träger der Belegstelle und zur Beantragung von Fördermitteln des Freistaats Bayern.
- Die Daten 1-5 werden bei der verantwortlichen Leitung der Belegstelle gespeichert und zur Abwicklung der Belegstellenarbeit genutzt.
- Sie werden nur bezüglich des oben genannten Zwecks an dort genannte Stellen weitergegeben.
- Die Daten 1-3 werden weiterhin genutzt, um die Anlieferer über den Belegstellenbetrieb, beziehungsweise Veranstaltungen zum Belegstellenbetrieb zu informieren.
- Die Daten zu 6) werden dem Träger und den Zuchtobleuten für statistische Zwecke zur Verfügung gestellt.
- Die Daten werden nach Ablauf der Zweckerfüllung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet.

Anerkennung der Nutzung als Opensource-Material

Mit der Anlieferung der Begattungseinheit akzeptieren Sie im Wege eines Vertrages die Regelungen eines kostenfreien Lizenzvertrages. Sie verpflichten sich vor allem, die Nutzung dieses Zuchtmaterials und seiner Weiterentwicklungen nicht zum Beispiel durch Beanspruchung von Urheberrechten oder Patentrechten an Zuchtmaterialkomponenten zu beschränken. Zugleich dürfen Sie das Zuchtmaterial und daraus gewonnene Vermehrungen nur unter den Bedingungen dieser Lizenz an Dritte weitergeben.

Anerkennung des Haftungsausschluss

Die Belegstelle haftet nicht bei Diebstahl, Frevell sowie Schäden durch Wild, Holzbruch oder Witterung etc. auf dem Belegstellengelände und dessen Zufahrt und sonstigem Verlust von Königinnen und Begattungseinheiten.

Die Belegstelle haftet nicht für eine unerwünschte Anpaarung der Königin und der sich daraus ergebenden Folgen.

Rothenburg ob der Tauber, 01.03.2025


M. Budaker
Vorsitzender des Bezirksverband (LVBI) Imker Mittelfranken